



Rechtsverordnung

der Stadt Rottenburg am Neckar über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften bei Bewirtung auf Freiflächen (Außenbewirtschaftung)

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 28.07.2026 wird gemäß § 8 Abs. 3 Landesgaststättengesetz (LGastG) in der Fassung vom 18.11.2025 (GBl. 2025 Nr. 119) folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung gilt für alle Gaststätten mit dem Betrieb einer Außenbewirtschaftung (Gartenwirtschaft, Freiterrasse, Straßenbewirtschaftung usw.).

§ 2 Festsetzung der Sperrzeit

- (1) Die Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung der Schank- und Speisewirtschaften im gesamten Stadtgebiet beginnt um 22.00 Uhr.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beginnt die Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung in Schank- und Speisewirtschaft in den Monaten März bis Oktober von Sonntag bis Donnerstag um 23.00 Uhr und am Freitag und Samstag um 24.00 Uhr.

§ 3 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften und weitergehende Regelungen

- (1) Soweit in der gaststättenrechtlichen Erlaubnis andere Zeiten festgesetzt sind, gelten diese nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung nicht mehr.
Für weitergehende Ausnahmen (Verlängerung, Verkürzung, Aufhebung, Befristung) findet § 8 Abs.4 Gaststättenverordnung Anwendung.
- (2) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionsrichtwerte ergebenden Pflichten, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

§ 4 Widerrufsvorbehalt, Auflagen

- (1) Bei massiven Lärmbelästigungen ist die Stadt berechtigt die Sperrzeitenverkürzung im Einzelfall zu widerrufen oder weitere Auflagen zum Nachbarschutz zu erteilen.



Stadt Rottenburg am Neckar

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Sperrzeitvorschriften sind nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 des Gaststättengesetzes Ordnungswidrigkeiten. Dies können gem. § 11 Abs. 2 des Gaststättengesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Rottenburg am Neckar, 28.07.2026

Stephan Neher
Oberbürgermeister